

Welche Unternehmen müssen aufgrund der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geschlossen bleiben? Welche Unternehmen dürfen offenbleiben?

Stand: 23.11.2021, 16:00 Uhr

Aufgrund der 5. COVID-19-Notmaßnamenverordnung ist - ungeachtet des Test-, Impf- bzw Genesungsstatus - erneut **das Betreten (inklusive des Verweilens) und das Befahren des Kundenbereichs von**

1. Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren (dh alle Verkaufsgeschäfte an Konsumenten [B2C])
 2. Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (zB Friseure und Perückenmacher (Stylisten), Kosmetiker, Piercer, Tätowierer, Nagelstudios, Fußpfleger - ausgenommen medizinische Anwendungen wie Heilmasseure und diabetische Fußpflege) durch Konsumenten[B2C],
 3. Freizeiteinrichtungen (zB Bäder, Casinos, Freizeit- und Vergnügungsparks, Indoorspielplätze, Salzgrotten, Sporthallen, Tanzschulen, Wetttbüros, und Zoos) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen (B2C und B2B) oder
 4. Kultureinrichtungen (zB Archive, Bibliotheken, Büchereien, Kabarett, Kinos, Konzertsäle, Museen, Theater und Variétés) zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen (B2C und B2B)
- seit Montag, 22. November 2021, untersagt.**

Auch die meisten anderen Regelungen sind aus den vergangenen Lockdowns bekannt: Auch dieses Mal

- sind **Lieferservices** an Kunden zulässig,
- sehen die Maßnahmen **weder Werksschließungen noch einen Produktionsstopp** vor für Gewerbe-, Handwerks- oder Industrieunternehmen,
- bestehen zahlreiche - und größtenteils bekannte - **Ausnahmen vom Betretungs- und Befahrungsverbot** für den Kundenzonen:

Ausgenommen vom Betretungs- und Befahrungsverbot sind folgende Unternehmen:

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel hinsichtlich des typischen Warentyps (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bauerliche Direktvermarkter
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Verkauf von Medizinprodukten und Sanitätarartikel, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Notfall-Dienstleistungen
- Agrarhandel einschließlich Tierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktionshandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
- Tankstellen und Stromtankstellen sowie Waschanlagen
- Banken
- Postdiensteanbieter einschließlich deren Postpartner, soweit diese Postpartner unter die Ausnahmen des § 7 Abs. 6 fallen sowie Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder in Gemeinden liegen, in

- Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetz erbracht werden
- Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und dem Arbeitsmarktservicegesetz
- veterinarmedizinische Dienstleistungen
- Verkauf von Tierfutter
- Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten, das sind insbesondere Feuerlöscher, Schutzausrüstung, Leuchtmittel, Brennstoffe, Sicherungen, Salzstreumittel, nicht aber Waffen und Waffenzubehör, sofern deren Erwerb nicht zu beruflichen Zwecken aus gesetzlichen Gründen zwingend unaufschiebbar erforderlich ist

Weiters ausgenommen vom Betretungs- und Befahrungsverbot

- ist die **Abholung vorbestellter Waren** (zB „Click & Collect“) vor und im Lokal, bezüglich der Betriebsstätten des Handels und Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen sind
- Geschäfte zwischen Unternehmen (B2B),**
- ist das Anbieten von **Dienstleistungen, die nicht körpernah erbracht werden**, wie zB:
 - Reparaturen aller Art,
 - Direktvertrieb (solange Vermittlungs- und Beratungsdienstleistung),
 - Beratung aller Gewerbe- und Handwerksbetriebe (auch zB im Handel) und
 - wissensbasierter Dienstleister (zB Versicherungsvermittler und Handelsagenten).

Hinweis: Die Frage in der Überschrift weisen darauf hin, dass das Dokument nur darüber Auskunft gibt, ob eine bestimmte Art von Unternehmen geschlossen muss oder offenbleiben darf. Dazu finden Sie auf den nachfolgenden Seiten eine branchenspezifische Liste mit Einschätzungen der Wirtschaftskammer. Neben der hier behandelten Frage „geschlossen oder offen“ bestehen auch dieses Mal wieder zahlreiche weitere **gesundheitsrechtliche Vorschriften**, zB

- über das Tragen von Masken und den 3G-Nachweis zB am Ort der beruflichen Tätigkeit sowie
- Regelungen für **Zusammenkünfte** bzw **Veranstaltungen**.

Ausführliche Informationen dazu können Sie den [FAQs](#) entnehmen.

Konnte Ihre Frage weder durch diese Liste noch die die FAQs beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an die Experten in Ihrer Wirtschaftskammer im Bundesland ihres Unternehmens.

Konkrete Fälle der Abgrenzung nach Sparten	Welche Unternehmen dürfen weiterhin geöffnet haben?	Welche Unternehmen müssen geschlossen bleiben?
Handel		
Allgemein gilt:	<ul style="list-style-type: none"> • Abholungen vorbestellter Waren sind zulässig (zB „Click & Collect“) • Handel B2B ist zulässig 	
Baustoffhandel	<p>Nur offen für den Verkauf von Tierfutter, Sicherheits- und Notfallprodukten etc</p>	Rest darf nicht verkauft werden
Betrieferung von Baustellen durch den Baustoffhandel	Zulässig	
Christbaumverkauf	Zulässig	
Direktvertrieb	Nur die vom Betreuungsverbot ausgenommenen Betriebsstätten mit den zulässigen Sortimenten dürfen für Kunden geöffnet haben	Verkaufspartys unzulässig
Einkaufszentren mit Geschäften in allen Branchen	Zulässig	Geschlossen für alle anderen Branchen
Einrichtungsfachhandel	Zulässig sind Einrichtungsplanungen	Grundsätzlich geschlossen
Großhandel (Versorgung Industrie und Gewerbe etc)	Zulässig ist die Belieferung und der Verkauf aller Produkte B2B Offen für Konsumenten: Lebensmittel, Futtermittel, Drogerieartikel, Agrarhandel, Medizinische Produkte, Heilbehelfe etc	Geschlossen für Verkaufsgeschäfte mit Konsumenten, soweit es sich nicht um eine zulässige Ausnahme handelt
Lebensmittelgroßhandel (Verkaufsgeschäfte mit Lebensmitteln)	Zulässig	unzulässig
E-Zigarettenhändler	Offen, da Ausnahme Sicherheits- und Notfallprodukte	
Handel mit Sicherheitstechnik und Schutzausrüstung	Offen, da Lebensmittel	
Süßwarengeschäfte	Offen, da Lebensmittel	
Vinotheken	Nur offen für den Verkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Drogerieartikeln	Rest darf nicht verkauft werden
Mischbetriebe im Handel, die sowohl Lebensmittel/Futtermittel/Drogerie Artikel also auch andere Produkte, wie zB Spielzeug, Räder, Elektrogeräte verkaufen		
Mischbetriebe	Offen bezüglich Lebensmittel	Gastronomie geschlossen
Lebensmittelhandel/Gastronomie		

Mischbetriebe	Offen hinsichtlich Dienstleistung des Gewerbes und Handwerks	Geschlossen hinsichtlich des Handels, außer es besteht eine Ausnahme
Handel/Gewerbe und Handwerk	Zulässig	
Onlinehandel	Offen da Ausnahme Post (nur für Postdienstleistungen) - gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	
Postpartner	Gilt nur für Postpartner, die Produkte verkaufen, bei denen das Betretungsverbot nicht gilt	Rest geschlossen
Postabholstationen /kleine Geschäfte, die Postdienstleistungen anbieten	Tankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Tabakfachgeschäfte	Offen
	Verkaufsgeschäfte für Heilbehelfe und Medizinprodukte	Offen, da Ausnahme Heilbehelfe und medizinische Produkte
Gewerbe und Handwerke		
Siehe letzten Abschnitt		
Dienstleistungen		
Abfallentsorgung	Zulässig (inkl Entrümpelung vor Ort beim Kunden, wenn erforderlich); das Betreten des Kundenbereichs ist zulässig; Dienstleistung an öffentlichen Orten zulässig (zB Kanalräumer)	
Bilanzbuchhaltung	Nach Tunlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig	
Buchhandel	Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte für B2C-Handel unzulässig; Lieferdienst und „Click & Collect“ zulässig; Betreten des Kundenbereichs für B2B-Handel zulässig	
Buchverlage	Nach Tunlichkeit online; Betreten des Kundenbereichs zur Erbringung von Dienstleistungen zulässig (betreffend Handel: siehe oben Buchhandel)	Veranstaltungen (Lese-Veranstaltungen) sind unzulässig
Druck	(Beratungs-)Dienstleistung nach Tunlichkeit online; Betreten des	

	Kundenbereichs der Betriebsstätte zur Erbringung einer Dienstleistung (zB Druckauftrag entgegennehmen) zulässig; reiner Handel: Betreten des Kundebereichs für B2B-Handel zulässig (für B2C nur online bzw „Click & Collect“ zulässig)	
Finanzdienstleister (Wertpapierunternehmen, Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler, Leasingunternehmen, Kreditauskunfteien, Pfandleihunternehmen, Zahlungsdienstleister)	Nach Tülllichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftskontakt zulässig	
Immobilien- und Vermögenstreuhänder	Dienstleistung nach Tülllichkeit online; wenn ununtulich Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftskontakt zulässig; Immobilienbesichtigung zulässig, wenn zur Deckung eines Wohnbedürfnisses erforderlich (aber keine „Gruppenbesichtigungen“)	
Ingenieurbüros	Nach Tülllichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftskontakt zulässig	
IT-Dienstleistung	Nach Tülllichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftskontakt zulässig	
Anbieter von Telekommunikation	Nach Tülllichkeit online; Beratung im Kundenbereich zulässig; Dienstleistungserbringung beim Kunden zulässig (auch in Kranken- und Kuranstalten sowie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, wenn für den Betrieb der Krankenanstalt etc erforderlich); Dienstleistungserbringung im öffentlichen Raum zulässig; Handyshops und „Telefonieshops“ (sofern als Anbieter von Telekommunikation qualifizierbar; Anhaltspunkt dafür: Diensteanzeige nach dem TKG bei der RTR): Betreten des	

	Kundenbereichs zulässig (Handel aber nur mit sortimentstypischen Waren zulässig)
Unternehmensberater	Nach Tüntlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig
Seminarabhaltung	Zusammenkunft zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken und zu beruflichen Abschlussprüfungen zulässig (sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist)
Versicherungsmakler	Nach Tüntlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig
Versteigerer	Versteigerung nur online zulässig; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versteigerung (zB Einbringung der Ware, Schätzung oder Kommissionsauftrag) wie übrige nicht körpernahe Dienstleistungen zu behandeln (nach Tüntlichkeit online; wenn untunlich, dann auch Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig)
Werbung	Nach Tüntlichkeit online; wenn untunlich, dann auch mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig; Plakatieren zulässig
Banken und Casinos	
Banken	Offen
Casinos	Geschlossen
Versicherungen	Nach Tüntlichkeit online; Dienstleistung mit Kundenkontakt im Geschäftslokal zulässig
Verkehr	
Ausflugsschiffe zu touristischen Zwecken	Geschlossen
Gastronomie im Zug	Geschlossen

Garagen Fahrschulen, Flugschulen, Schiffsführerschulen	Offen für den öffentlichen Verkehr Ausnahmen für unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Fortbildungen § 14 Abs. 1 Z 10	Grundsätzlich geschlossen
Luftfahrt	<ul style="list-style-type: none"> • Zulässig für öffentlichen Verkehr mit Massenbeförderungsmitteln • Zulässig ohne Massenbeförderungsmittel für berufliche/geschäftliche Flüge, Ambulanz- und Rettungsflüge (zB Helikopter) 	Grundsätzlich geschlossen für Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen (zB Ballonfahrten und Rundflüge mit Helikoptern), ausgenommen Aktivitäten gem § 11 Abs 2 Z 2; Individualsport ist zulässig
Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Bistro (Verabreichung von Speisen und Getränken) Mischbetrieb Tankstelle/Stromtankstelle mit Verkauf von Lebensmitteln, Trafik Reisebusse zu touristischen Zwecken	Offen, weil Ausnahmebestimmung besteht	Bistro geschlossen (Abholungen zulässig)
Schüler-, Kindergarten- und Behindertenbeförderungen mit PKW und Bussen Seil- und Zahnradbahnen	Offen, weil Ausnahmeregelung für öffentlichen Verkehr besteht	Unzulässig
Sondertransportbegleitung	Offen gemäß § 6 Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Beförderung von Personen zu touristischen Zwecken gilt die 2G-Pflicht • In geschlossenen und abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln sowie in geschlossenen Anstellbereichen von Seilbahnen ist eine FFP2-Maske verpflichtend 	Zulässig, da kein Geschäftslokal und Sicherheit für Leib und Leben
Straßen-/Schienengüterverkehr	Zulässig	
Tankstellen/Stromtankstellen Tankstellen/Stromtankstellen mit Servicestationen	Offen	

Öffentlicher Verkehr	Zulässig	Zulässig
Taxi, Personenschiffe ohne touristischen Zweck (Fähren, Fahrten „ohne touristischen Zweck“ sind zB Bestattungsfahrten und Bootstaxis), Fahrten mit Bussen „ohne touristischen Zweck“ (zB Fahrten zu Sportveranstaltungen - Spitzensport, Fahrten im Auftrag des Bundesheeres etc)		
Vermittlungszentralen für Taxi	Offen zur Sicherstellung des Personenverkehrs	Einschränkungen für Besucher
Verleih von KFZ und Fahrrädern	Offen	
Serviceunternehmen, Waschanlagen	Offen	
Tourismus		
Alten-, Pflege und Behindertenheime	Geöffnet für Bewohner, Mitarbeiter und erforderliche externe Dienstleister	
Campingplätze	Ausnahme insbesondere für Dauercamper	Grundsätzlich geschlossen
Einrichtungen nach dem Bäderhygiengesetz		Geschlossen
Freizeiteinrichtungen		Geschlossen
Gastgewerbe	Zulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßien abgefüllten alkoholischen Getränken • Lieferservice 	Für Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen geschlossen
	Ausnahmen gelten für <ul style="list-style-type: none"> • Krankenanstalten und Kuranstalten • Alten-, Pflege- und Behinderteneheime, • Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten • Betriebskantinen 	
		für die Nutzung durch Betriebsangehörige sowie in diesen Einrichtungen betreuten,

				Lieferung
Fitnessstudios	untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältigen Personen	Geschlossen	Kundenbereich für Erbringung von Dienstleistungen	
Fremdenführer, Reisebegleiter		Nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen		
Hotels	Ausnahmen bestehen zB wegen unaufschiebbaren beruflichen Gründen	Geschlossen		
Kranken-/Kuranstalten und sonstige Orte an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden	Geöffnet für Patienten, Mitarbeiter und erforderliche externe Dienstleister	Einschränkungen für Besucher		
Mischbetrieb Lebensmittelgewerbe (zB Bäcker, Fleischer und Konditoren) / Gastronomie	Es gelten besondere Schutzvorschriften Offen bezüglich Verkaufsgeschäft von Bäcker, Fleischer und Konditoren. Offen ist die Produktion in Backstuben, Fleischereien und Konditorwerkstätten. Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßern abgefüllten alkoholischen Getränken erlaubt; Lieferservice erlaubt	Gastronomie geschlossen		
Mischbetriebe Lebensmittelhandel/Gastronomie	Offen bezüglich des Verkaufs von Lebensmitteln	Gastronomie geschlossen		
Reisebüros	Offen	Reitbetrieb geschlossen		
Reitschule/Reitbetriebe	Zulässig sind die notwendige Versorgung der Pferde inkl. Ausreiten sowie veterinärmedizinische Dienstleistungen Reitunterricht nicht möglich, außer Einzelunterricht bzw. wenn alle Schüler aus demselben Haushalt stammen			
Solarien	Offen	Outdoor offen (falls kein Kontaktsporth); Ausnahmen für den Spitzensport	Geschlossen	
Sportstätten				
Gewerbe und Handwerk	Produktion	Tätigkeiten an auswärtigen Arbeitsstellen, zB Baustelle / Montage/Reparatur beim Kunden bzw am Drehort	Verkauf von Waren Abholung vorbestellter Waren (zB Click & Collect ist erlaubt)	Kundenbereich für Erbringung von Dienstleistungen offen für Kunden mit 2 G gem § 7 Abs 2 (Maskenpflicht),

Tätigkeiten des Baugewerbes, der Dachdecker, Glaser und Spengler, der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, der Maler und Tapezierer, der Bauhilfsgewerbe, des Holzbaus, der Tischler und Holzgestalter	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	geschlossen für körpernahe DL Offen für Kunden mit 2 G	Zulässig
Tätigkeiten der Metalltechniker, der Oberflächentechniker, der Schmiede, der Gas- und Sanitärotechniker, der Heizungstechniker, Lüftungstechniker, der Elektrotechniker, der Kommunikationselektroniker, der Mechatroniker	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G sowie generell offen für Notfallsdienstleistungen für Kunden	Zulässig
Tätigkeiten der Kunststoffverarbeiter	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G	Zulässig
Tätigkeiten der Fahrzeugtechnik Tätigkeiten der Kunsthandwerke	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt.	Offen gem § 7 Abs 6 Z 21	Zulässig
Tätigkeiten der Mode und Bekleidungstechnik	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G	Zulässig

			Reinigungsdienstleistung gem § 7 Abs 6 Z 19)	
Tätigkeiten der Gesundheitsberufe	Zulässig	Zulässig	Offen gem § 7 Abs 6 Z 5	Offen gem § 7 Abs 6 Z 5
Tätigkeiten der Lebensmittelgewerbe	Zulässig	Zulässig	Offen gem § 7 Abs 6 Z 2, Verabreichung von Speisen geschlossen. Abholung von Speisen, alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßern mittels Click & Collect möglich, gem § 9 Abs 6	Offen (vgl linke Spalte) Zulässig
Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker, Masseure, Piercer, Tätowierer und Nagelstudios	Nicht relevant	Nicht zulässig	Geschlossen Mobile Erbringung der Dienstleistung ist untersagt gem § 8 Abs 5. Erlaubt ist diabetische Fußpflege, sowie Dienstleistung B2B gem § 7 Abs 1 Satz 2	Geschlossen, ausgenommen diabetische Fußpflege, Dienstleistung B2B erlaubt gem § 7 Abs 1 Satz 2
Heilmasseure	Nicht relevant	Zulässig	Offen	Offen; Patient mit FFP 2- Maske
Tätigkeiten der Gärtner und Floristen	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G Zulässig
Tätigkeiten der Berufsfotografen	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G Zulässig
Tätigkeiten der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen gem § 7 Abs 6 Z 19 Zulässig

			Offen für Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen gem § 7 Abs 6 Z 19	Sonst offen für Kunden mit 2 G
Tätigkeiten der Friseure	Nicht relevant	Nicht zulässig Mobile Erbringung der Dienstleistung ist untersagt gem § 8 Abs 5. Erlaubt ist Dienstleistung B2B gem § 7 Abs 1 Satz 2	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Geschlossen Dienstleistung B2B erlaubt gem § 7 Abs 1 Satz 2
Tätigkeiten der Rauchfangkehrer und der Bestatter	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt Offen Bestatter (Notfallsdienstleistung gem § 7 Abs 6 Z 11)	Betriebsstätte offen für Kunden mit 2 G
Tätigkeiten der gewerblichen DL	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G
Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Lebens- und Sozialberater	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen	Nicht relevant
Tätigkeiten der Personenberatung und Personenbetreuung - Selbständige Personenbetreuer und Organisation von Personenbetreuung	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen	Offen, keine Anforderung an Kunden bei mobiler Erbringung
Tätigkeiten der persönlichen Dienstleistungen	Nicht relevant	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G, ausgenommen die Anwendung körpernaher Methoden der Humantenergetik

Tätigkeiten der Film- und Musikwirtschaft	Zulässig	Zulässig	Geschlossen Abholung vorbestellter Waren ist erlaubt	Offen für Kunden mit 2 G, B2B keine Anforderung an den Kunden	Nicht relevant
--	----------	----------	--	---	-------------------

Hinweise: Dieses Dokument gibt die Ansicht der Wirtschaftskammern Österreichs wieder. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!